



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- BAUWEISE
- RH REIHENHÄUSER
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- 0+20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Eidelstedt 1**  
vom 16. Januar 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**  
(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 1 für das Plangebiet Banacker - Hollweg - Dillgraben - Heidacker - Banacker - über das Flurstück 73 mit Nordgrenze dieses Flurstücks, Nordgrenze der Flurstücke 576, 575, 565 und 564 der Gemarkung Eidelstedt - Eidelstedter Brook - Bahndamm - Hilgersweg - Südgrenze der Flurstücke 576 der Gemarkung Eidelstedt - Eidelstedter Brook der Flurstücke 773 und 763 der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eidelstedt, Grundst. 320) wird festgelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Mauerwerk zu konkreter Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**  
Für die Ausführung des Bebauungsplans, gesonderte Bestimmungen:

1. Werkzeichnungen sind zu bei genehmigter Vorlage bis zur Festlegung der ersten Abgrenzung zulässig. Änderungen sind Werkzeichnungen, die nach ihrer Erläuterung und Größe auf die Besizer des Bebauungsplans Eidelstedt 1 übertragen werden können.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Befriedigung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (RdMBl. Nr. 1 Seite 159) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser; und zwar in erster Linie für die Hauptverkehrszeit, auf deren sie anzuweisen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Nutzung der Grundstücke und als Garagen unter Nutzung anderer Grundstücke und als Garagen unter Nutzung anderer Grundstücke, wenn Wohnfläche und Garagenfläche nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die Nutzung der Grundstücke (Eigentumsverhältnisse) vom 26. Juni 1962 (RdMBl. Nr. 1 Seite 459) mit Ausnahme des § 1 Absatz 1 sowie die Bestimmungen über die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammelgesetz über bürgerliche, landwirtschaftliche, forstliche, insbesondere § 53 für Gebiete mit mehr als 1000 Vollgeschossen, § 7 Absatz 4 des Hamburger Baugesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) über seine Anwendung.

Hamburg, den 16. Januar 1967.  
Der Senat

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1950 (GGBl. S. 341)

**EIDELSTEDT 1**

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 320

HAMBURG, DEN 3.11.1966  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN  
Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanung

Hamburg, den 29. JAN. 1967  
Festgestellt durch Senat/Gesetz  
vom 16. JAN. 1967 (GVBl. S. 44)  
In Kraft getreten am 21. JAN. 1967

Jan. 23.137 Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanung  
Hamburg 16, Stadthausstraße 1  
Kil 34 10 04



## Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 1

Vom 16. Januar 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 1 für das Plangebiet Baumacker — Hellasweg — Dallbregen — Heidacker — Baumacker — über das Flurstück 578 zur Nordgrenze dieses Flurstücks, Nordgrenzen der Flurstücke 578, 3075, 3365 und 954 der Gemarkung Eidelstedt — Eidelstedter Brook — Bahnanlagen — Hörgensweg — Südgrenze des Flurstücks 779 der Gemarkung Eidelstedt — Dallbregen — Südgrenzen der Flurstücke 775 und 763 der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Ausgeschlossen sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung und Größe auf die Benutzer der Umgehungsstraße Eidelstedt einwirken können.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Januar 1967.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 32

Vom 16. Januar 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 32 für das Plangebiet Heckkatzenweg — Bergedorfer Straße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 1244 der Gemarkung Lohbrügge — Riehlstraße — Höperfeld — Lohbrügger Kirchstraße — Billwerder Straße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschos-

ses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.